Regierungspräsidium Darmstadt Obere Naturschutzbehörde





Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet

5520-302 "Talauen von Nidder und Hillersbach bei Gedern und Burkhards" und Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5421-401 "Vogelsberg"

Gültigkeit: 01.01.2017

Versionsdatum: 08.11.2016

Darmstadt, den 02.12.2016

FFH-Gebiet: 5520-302 "Talauen von Nidder und Hillersbach bei Gedern und Burkhards"

Betreuungsforstamt: Nidda

Kreis: Wetterau u. Vogelsberg
Gemeinde: Gedern und Schotten

Größe: 254 ha Ident. - Nummer: 4277

VS-Gebiet: 5421-401 "Vogelsberg"

Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 GVBI I vom 7. März 2008

NSG "Talauen von Nidder und Hillersbach bei Gedern und Burkhards"

Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 15. Januar 1982 StAnz 5/1982 S. 235 geändert durch VO vom 8. Mai 1996 StAnz 31/1996 S. 2368

	Inhaltsverzeichnis
1. Einführung	

Seite

2. Gebietsbeschreibung

6

4

- 2.1 Kurzcharakteristiken
- 2.2 Politische und administrative Zuständigkeit
- 2.3 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen, Historie
- 2.4 Eigentumsverhältnisse

3. Leitbilder, Erhaltungsziele und Prognosen

8

3.1 Leitbilder

- 3.1.1 für das FFH-Gebiet
- 3.1.2 für das VS-Gebiet

3.2 Erhaltungs- und Schutzziele für LRT und Arten

- 3.2.1 Erhaltungsziele für LRT nach Anhang I der FFH-RL
- 3.2.2 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der FFH-RL
- 3.2.3 Schutzziele der Arten nach Anhang IV der FFH-RL
- 3.2.4 Erhaltungsziele für Vogelarten nach Anhang I der VS-RL
- 3.2.5 Erhaltungsziele für Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für LRT und Arten

- 3.3.1 für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL
- 3.3.2 für Arten nach Anhang I der FFH-RL
- 3.3.3 für die Vogelarten nach Anhang I der VS-RL
- 3.3.4 Altholzprognose

4. Beeinträchtigungen und Störungen

15

- 4.1 der LRT und der Arten nach Anhang I der FFH-RL
- 4.2 der Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

5. Maßnahmenbeschreibung

16

5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen

(NATUREG Maßnahmentyp1)

5.1.1 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.
5.1.2 Ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.
5.1.3 Ordnungsgemäße Fischerei	16.03.
5.1.4 Sonstige Maßnahmen	16.04.

5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind

(NATUREG Maßnahmentyp 2)

5.2.1 Naturnahe Waldnutzung	02.02.
5.2.2 Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.06.
5.2.3 Artenschutzmaßnahme Insekten (Mahd)	11.06.
5.2.4 Wasserstandsregulierung	04.03.02.
5.2.5 Traditionelle Nutzung von Fischteichanlagen	05.06.

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B)

(NATUREG Maßnahmentyp 3)

5.3.1 Rücknahme der Nutzung des Waldes 02.01. 5.3.2. Zweischürige Mahd 01.02.01.02.

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A)

(NATUREG Maßnahmentyp 4)

Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten

(NATUREG Maßnahmentyp 5)

5.5.1 Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.
5.5.2 Extensivierung der Nutzung	12.02.

5.6 Maßnahmen nach sonstigen Vorschriften

(NATUREG Maßnahmentyp 6)

5.6.1 Weitere Maßnahmen der Biotoppflege	12.01.
5.6.2 Extensivierung von Gewässerrandstreifen	04.08.
5.6.3 Grabenunterhaltung abschnittsweise	04.06.05.
5.6.4 Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.
5.6.5 Entnahme nicht standortgerechter Gehölze	02.02.01.03.
5.6.6 Erhalt von Hecken	01.10.04.
5.6.7 Einsatz mobiler Schutzanlagen an Verkehrswegen	11.04.02.
5.6.8 Öffentlichkeitsarbeit	14.

6. Report aus dem Planungsjournal

31

7. Literaturverzeichnis

32

8. Bewirtschaftungsplan

33

Bewirtschaftungsplan

nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 b HAGBNatSchG

für das FFH-Gebiet

5520-302 "Talauen von Nidder und Hillersbach bei Gedern und Burkhards"

1. Einführung

1.1 Allgemeine Einführung

Das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH) "Talauen von Nidder und Hillersbach bei Gedern und Burkhards" ist in seiner Abgrenzung nahezu identisch mit dem durch die Verordnung vom 15.01.1982 und Änderung der Verordnung vom 08.05.1996 ausgewiesenen Naturschutzgebiet gleichen Namens. Im Rahmen der Erfassung 2006 wurde aus naturschutzfachlichen Gründen eine Ergänzung in der Gemarkung Burkhards Flur 10, Flurstücke Nr. 8. 9, 10 vorgenommen. Das FFH-Gebiet stellt zudem einen Teilbereich des Vogelschutzgebietes (VS) "Vogelsberg" dar.

Das FFH-Gebiet "Talauen von Nidder und Hillersbach bei Gedern und Burkhards" wurde unter der NATURA 2000 Code-Nummer 5520-302 mit einer Flächengröße von 254 ha als FFH-Gebiet an die EU gemeldet. Mit Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 GVBI I vom 7. März 2008 S. 30, geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 GVBI I S. 72 wurde das FFH Gebiet unter den Schutz dieser Verordnung gestellt. Am 1.12 wird die Natura 2000 Verordnung des Landes Hessen durch die Natura 2000 Verordnungen der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel abgelöst.

Das FFH-Gebiet "Talauen von Nidder und Hillerbach bei Gedern und Burkhard" liegt etwa 2,5 km nordwestlich der Stadt Gedern und ist auf den Messtischblättern 5520 und 5521 abgebildet. Das FFH-Gebiet ist der naturräumlichen Haupteinheit D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön zugeordnet. Das FFH-Gebiet umfasst Teile der Gemarkung der Stadt Gedern (nordöstlicher Wetteraukreis) sowie Teile der Gemarkungen Burkhards und Eichelsachsen der Stadt Schotten (südlicher Vogelsbergkreis) und besteht aus zwei nicht miteinander in Verbindung stehenden Teilbereichen der Talzüge der Nidder, des Spießbaches und des Hillersbaches.

Grund für die Unterschutzstellung ist das Vorkommen von naturnahen und strukturreichen Buchenwälder mit Bachtälern, Borstgrasrasen, Mageren Flachlandmähwiesen, Stillgewässern und Feuchtbereichen sowie dem Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen.

Für die Natura 2000 Gebiete liegen die vom Regierungspräsidium Darmstadt in Auftrag gegebenen Grunddatenerhebungen (GDE) vor:

- für das FFH-Gebiet: Grunddatenerhebung für Monitoring und Management FFH-Gebiet Nr. 5520-302 "Talauen von Nidder und Hillersbach bei Gedern und Burkhards", Planungsbüro Hager, Oktober 2006,
- für das VS-Gebiet: Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet "Vogelsberg" (5421-401), Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL) Hungen vom November 2011.

Sie stellen die wissenschaftliche Grundlage für die vorliegenden Bewirtschaftungsplanungen dar. Der vorliegende mittelfristige Bewirtschaftungsplan berücksichtigt außerdem alle nach der NSG-Verordnung erforderlichen Maßnahmen für Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes "Talauen von Nidder und Hillersbach bei Gedern und Burkhards". Er ist damit gleichzeitig Grundlage für die NSG-Pflege zur Gewährleistung der Verordnungsziele. Es ist möglich, dass geplante Maßnahmen den Vorgaben der NSG-Verordnung widersprechen. Durch die Aufnahme in den vorliegenden Bewirtschaftungsplan gelten sie als abgestimmt und sind somit als zulässig anzusehen.

Die vorliegenden GDE für das FFH- und das VS-Gebiet sowie die mittelfristige Pflegeplanung für das NSG haben die folgenden LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II, II&IV und IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie festgestellt (Zug- und Rastvogelarten werden nicht aufgeführt, da sie in stetig wechselnder Zusammensetzung und Häufigkeit auftreten):

Hinweis: FFH Anhang IV-Arten werden in der "Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen" nicht genannt.

LRT 3130	Oligo- bis mesotrophe Gewässe	er		
LRT *6230	Artenreiche montane Borstgrasi	rasen auf Silikatböden		
LRT 6510	Magere Flachland-Mähwiesen			
LRT 9130	Waldmeister-Buchenwald			
LRT *91E0	Auenwälder			
en nach Anha	ng II der FFH-Richtlinie			
Dunkler Wiese	enknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous		
Heller Wiesen	knopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius		
en nach Anha	ng IV der FFH-Richtlinie			
Laubfrosch		Hyla arborea		
ogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie				
Grauspecht		Picus canus	(1)	
Mittelspecht		Dendrocopos medius	(1)	
Neuntöter		Lanius collurio	(1)	
Rotmilan		Milvus milvus		
Schwarzmilan		Milvus migrans		
Schwarzspecht		Dryocopus martius	(1)	
gelarten nach A	Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richt	linie	· · ·	
Hohltaube		Columba oenas	(1)	
Wachtel		Coturnix coturnix	(1)	
Zwergtaucher		Tachybaptus ruficollis	(2)	

Die Bewirtschaftungsplanung für Natura 2000 Gebiete erfolgt aus der Verpflichtung nach Artikel 6 Abs.1 und 2 der EU-Richtlinie 92/43/EWG heraus, günstige Erhaltungszustände für die vorhandenen Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der nachgewiesenen Arten nach Anhang II und II&IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) dauerhaft zu sichern oder wieder herzustellen.

festgestellt

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Verschlechternde Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (Forstamt Nidda) erfolgen.

Die in diesem Plan dargestellten "Schutzziele" entfalten im Gegensatz zu den "Erhaltungszielen" keine Handlungsverpflichtungen gemäß Artikel 6 FFH-RL. Die im Bewirtschaftungsplan genannten Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen / Bestände der unter 3.2.3 aufgeführten Arten des Anhang IV gemäß Art. 2 der FFH-RL zu wahren oder wieder herzustellen.

§ 3 Abs.1 HAGBNatSchG legt fest, dass zur Durchführung des Naturschutzrechts vertraglichen Vereinbarungen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben ist. § 5 Abs.3 letzter

Satz HAGBNatSchG bestimmt, dass Bewirtschaftungspläne nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 vorrangig durch vertragliche Vereinbarungen oder vorlaufende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen sind.

Zur Sicherung der Eigentumsrechte ist den Waldbesitzern und Landwirten daher Gelegenheit zu geben, eigentumseinschränkende Anforderungen durch das FFH-Gebiet zu formulieren und zu quantifizieren, sofern diese über die bereits bestehenden Einschränkungen der NSG-Verordnung hinausgehen. Ggf. sind danach vertragliche Regelungen zu treffen.

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristiken

Flächencharakteristik

Die folgenden Biotoptypen wurden zum Zeitpunkt der Erhebung der Grunddatenerhebung festgestellt:

Biotoptypen im Gebiet:

Tabelle: Biotoptypen im FFH-Gebiet "Talauen von Nidder und Hillersbach bei Gedern und Burkhards"

HB-Nr.	Biotoptyp	Fläche	Fläche
		in ha	(%)
01.110	Buchenwälder mittlerer und basenreicher Standorte	46,77	18,45
01.142	Sonstige Eichen-Hainbuchenwälder	0,75	0,29
01.173	Bachauenwald	14,31	5,64
01.181	Laubbaumbestände aus nicht einheimischen Arten	0,22	0,09
01.183	Übrig stark forstlich geprägte Laubwälder	1,56	0,61
01.220	Sonstige Nadelwälder	39,58	15,6
01.400	Schlagfluren und Vorwald	5,50	2,17
02.100	Gehölze trocken bis frischer Standorte	3,30	1,30
02.200	Gehölze feuchter bis nasser Standorte	1,88	0,74
04.211	Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche	1,48	0,58
04.420	Teiche	2,24	0,89
04.440	Temporäre Gewässer und Tümpel	0,05	0,02
05.110	Röhrichte	0,29	0,11
05.130	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	1,77	0,70
05.140	Großseggenriede	1,49	0,59
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	11,99	4,73
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	112,29	44,30
06.210	Grünland feuchter bis nasser Standorte	2,57	1,01
06.300	Übrige Grünlandbestände	1,69	0,67
06.540	Borstgrasrasen	0,13	0,05
09.100	Annuelle Ruderalfluren	0,04	0,02
09.200	Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte	0,21	0,08
14.450	Ruine	0,02	0,01
14.460	Kleingebäude	0,07	0,03
14.520	Befestigter Weg	1,32	0,52
14.530	Unbefestigter Weg	1,26	0,50
99.041	Gräben	0,74	0,29
Summe		253,53	100

Geologie

Entsprechend der Lage des FFH-Gebietes im Vulkangebiet Vogelsberg wird die Geologie der Waldgebiete von den vulkanischen Basaltgesteinen des Tertiärs gebildet. In den Bachtälern liegen ungegliederte Fließerden (Ton, Schluff oft mit Steinen sowie Grus und Sand) des Quartärs vor. Bei den vorkommenden Bodenformen macht sich die Übergangslage vom Vogelsberg in die Wetterau bemerkbar. Über dem vulkanischen Basaltgestein sind Braunerden aus lösslehmreichen Solifluktionsdecken mit basischen Gesteinsanteilen (über Zersatz aus basaltischen Vulkanit) herausgebildet worden. In den Bereichen der für die Wetterau typischen Lössablagerungen finden sich verschiedenartige Lössböden. Je nach Mächtigkeit der Lössdecke haben sich zum einen Pseudogleye mit Parabraunerde-Pseudogleye bei geringmächtigem Löss gebildet, zum anderen bei mächtiger Lössakkumulation Pseudogleye-Parabraunerden mit Parabraunerden.

Klima

Das FFH-Gebiet "Talauen von Nidder und Hillersbach bei Gedern und Burkhards" liegt im kontinentalen Klimabereich. Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 850-900 mm (je nach Höhenlage) und die Jahresdurchschnittstemperatur bei 7,0-8,0 °C (je nach Höhenlage).

2.2 Politische und administrative Zuständigkeit

Das FFH-Gebiet "Talauen von Nidder und Hillersbach bei Gedern und Burkhards" und die hier bearbeiteten Teilbereiche des Vogelschutzgebietes Vogelsberg liegen im Wetteraukreis sowie im Vogelsbergkreis, im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden Gedern und Schotten innerhalb der Regierungsbezirke Darmstadt sowie Gießen. Der Planungsraum befindet sich zwischen Gedern und Schotten. Das Planungsgebiet liegt rund 50 km nördlich des Rhein-Main-Ballungsraums.

Die Gebietserklärungen und die Steuerung des Gebietsmanagements erfolgt durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt. Für das lokale Gebietsmanagement mit der Umsetzung der nach diesem Plan festgeschriebenen Maßnahmen ist Hessen-Forst, Forstamt Nidda zuständig.

2.3 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen, Historie

Entstehung des Gebietes (GDE): Die traditionelle Bewirtschaftung des Auengrünlandes bestand vor dem Zusammenbruch der traditionellen bäuerlichen Landwirtschaft Mitte des 20. Jahrhunderts in der Mähwiesennutzung. Dies wird im vorliegenden FFH-Gebiet durch die Flurbezeichnungen "Spießwiesen", "Große Herrnwiese", "Auf der neuen Wiese", "In der Kuchenwiese", "In der Riederwiese", "In der Ohlen Wiese" usw. in den Katasterkarten eindeutig dokumentiert. Die Beweidung hatte damals eine untergeordnete Bedeutung; allenfalls in Form von Nachbeweidung (mündliche Mitteilung von Hans Ulrich Schmidt). Dies gilt umso mehr, da es früher streng geregelte Nutzungsvorgaben gab, damit es zu keinem Betreten und Zertreten des Aufwuchses auf den Nachbargrundstücken kam. Da die mehr oder weniger frischen bis feuchten Talwiesen auch in trockenen Jahren noch Ertrag gewährleistete, waren sie für eine Dauerbeweidung einfach zu wertvoll.

Die stärker geneigten Hanglagen werden seit Jahrhunderten forstlich genutzt. Im FFH-Gebiet ist dies an der Zinnelschneise mit Gedenkstein am Hillersbach belegt. Dort wurde der Waldarbeiter Karl Zinnel von einer Fichtenspitze bei Baumfällarbeiten im Jahr 1898 tödlich verletzt. Änderungen dieses Nutzungsmuster erfolgten nach dem 2. Weltkrieg. Der südliche Teil des Talgrundes des Hillersbachs wurde mit Fichten bestockt und im Niddertal wurden kleine Fichtenriegel und Pappelanpflanzungen eingebracht (aus Schutzwürdigkeitsguten, IAVL 1989).

Ende der 60er Jahre wurde das Pferde-Gestüt im oberen Niddertal errichtet. Die Anlage wurde im Zuge der Verordnungsänderung im Jahre 1996 aus dem Schutzgebiet entlassen. Die Pferdenutzung prägt die Talnierungen der Nidder weitgehend. Hinzukommt auch die recht intensive Dauerbeweidung mit Rindern.

Ein Brachfallen größerer Grünlandareale hat im FFH-Gebiet nicht stattgefunden, lediglich kleinflächige Nassgrünlandbereiche sind im westlichen Niddergebiet nicht mehr genutzt. Der Verlauf der Nidder und des Hillersbach entspricht dem natürlichen Verlauf im Taltiefpunkt. Im Gebiet sind

zwei Teiche und ein temporäres Gewässer vorhanden. Das älteste Gewässer, der Spießweiher, ist vermutlich gegen Ende des 15. Jahrhunderts als Fischgewässer errichtet und in der für den Vogelsberg typischen Weise bewirtschaftet worden (spätherbstliches Ablassen des Wassers, Abfischen, evtl. Auswintern des Teichs, Wiederbespannen; gfls. Trockenfallen des Teichs und Mahd der aufkommenden Vegetation). Der Spießweiher unterliegt im Gegensatz zu dem Teich an der Nidder keiner fischereilichen Nutzung mehr. Ein Tümpel wurde im vergangenen Jahr am Unterlauf des Spießbaches durch die örtliche Naturschutzgruppe angelegt.

Der Wald wird seit langer Zeit als Hochwald genutzt.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Die Waldfläche des FFH-Gebiets (ca. 47 ha Laubwald, ca. 40 ha Nadelwald; s. Biotoptypen) ist überwiegend im Eigentum der Forstverwaltung Stolberg-Wernigerode. Kleinere Waldflächen am Hillersbach sind im Eigentum des Landes Hessen (Abt. 1, 3, 402 und 411) bzw. der Stadt Schotten (Abt. 89).

Die Offenlandflächen sind überwiegend im Privateigentum.

3. Leitbilder, Erhaltungsziele und Prognosen

3.1 Leitbilder

Die Leitbilder zur weiteren Behandlung und Entwicklung des FFH-Gebietes "Talauen von Nidder und Hillersbach bei Gedern und Burkhards" und des VS-Gebietes "Vogelsberg" mit den eingeschlossenen NSG sind:

3.1.1 für das FFH-Gebiet (GDE):

Ein Leitbild für die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes bezieht sich insbesondere auf diese Schutzgüter. Berücksichtigt werden auch die im Rahmen der GDE festgestellten Vorkommen sowie weitere, aus naturschutzfachlicher Sicht und für das Gebiet bedeutsame Biotoptypen. Das Gebiet soll als charakteristischer Lebensraumkomplex der breiteren Bachtäler des Vorderen Vogelsberges repräsentativ erhalten und in Teilen (insbesondere das Grünland) wieder hergestellt werden. Kennzeichnend im Gebiet sind die Bachtalniederungen mit dem herausragenden naturnahen Bachlauf Hillersbach und der weitgehend naturnahen Nidder, deren Galerie und Auenwälder zu erhalten und in Teilen wieder einen Auenentwicklungsraum bekommen sollen. In diesen Talniederungen liegen Grünlandzüge unterschiedlicher Standortfeuchtestufen, die derzeit weitgehend als Weiden bzw. Mähweiden genutzt werden. Ein Schwerpunkt der Gebietsentwicklung sollte zukünftig sein, noch mäßig intakte Flächen aus der intensiven Weidenutzung herauszunehmen und einer Mähnutzung wieder zuzuführen.

Im Niddertal, am Hillersbach und am Spießbach beherbergen die weniger intensiv genutzten Grünlandflächen stabile Populationen des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Wegen der Bedeutung dieser Arten ist die Grünlandbewirtschaftung in diesen Bereichen und auch in den Entwicklungsbereichen auf deren Habitatansprüche abzustimmen. Ein schon vermutlich im Mittelalter entstandener Fischweiher beherbergt im Naturraum seltene Pflanzen und Tiere. Er ist zudem Trittstein für Vogelarten auf dem Vogelzug im Frühjahr und im Herbst. Die zukünftige Pflege sollte sich an der jahrhundertealten traditionellen Teichbewirtschaftung im Vogelsberg orientieren.

Leitbilder

 Das Leitbild des FFH-Gebietes sind standortgerechte, naturnahe und strukturreiche Laubwaldbestände, in denen stehendes und liegendes Totholz regelmäßig und flächig vorkommen. Sie weisen alle Entwicklungsstufen und Altersphasen auf – von sehr jungen Bäumen, die durch Sukzession nach dem Absterben alter Bäume, möglicherweise auch über

- Vorwaldstadien entstehen können über die Optimalphase bis hin zu Alterungs- und Zerfallsphasen mit einer hohen Anzahl an Höhlenbäumen, absterbenden Bäumen und Baumleichen. Vor allem im Uferbereich von Bächen finden sich strukturreiche Galeriewälder mit stehendem und liegendem Totholz.
- Die naturnahen Bäche des Gebietes sind entweder von den Galeriewäldern oder von Feuchten Hochstaudenfluren begleitet. Die Fließgewässer weisen einen naturnahen Wasserhaushalt und naturnahe Ufer- und Sohlenstrukturen auf und sind auch für Kleinstlebewesen durchgängig. Einige kleine naturnahe eutrophe Seen mit Unterwasservegetation und Röhrichtzonen sind im Gebiet vorhanden.
- Leitbild der beiden Offenlandbereiche ist ein Mosaik hochwertiger Halboffenlandstrukturen mit artenreichen Grünlandgesellschaften verschiedener Bodenfeuchtigkeitsstufen. Basis dieser Grünlandgesellschaften ist eine extensive und regelmäßige Grünlandbewirtschaftung in Form von Mähweiden mit geregelter Gehölzpflege. Die Grünlandbereiche stehen zudem im Verbund mit Feucht-Lebensräumen, wie Bäche und Stillgewässer und deren Sumpfzonen.

3.1.2 für das VS-Gebiet:

- Das VSG ist geprägt durch das Vorhandensein von großen, geschlossenen und weitgehend zusammenhängenden Wäldern, eingebunden in reich strukturiertes Offenland, welches in seiner Gesamtheit kleinräumig durch eine Vielzahl an naturnahen Fließ- und Stillgewässern durchsetzt ist, die in dieser Form für alle maßgeblichen Vogelarten des VSG geeignete Lebensräume in ausreichendem Maße zur Verfügung stellt.
- Die Wälder werden in erster Linie von naturnahen strukturreichen und in ihren zentralen Bereichen störungsarmen Buchenwäldern mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz dominiert und werden standortabhängig von weiteren naturnahen Laub- und Laubmischwäldern, unter besonderer Bedeutung der Eiche, in klimatisch begünstigten Standorten arrondiert.
- Das Offenland stellt ein Konglomerat aus reich strukturiertem Halboffenland und weiträumigem Offenland unter besonderer Bedeutung von extensiv genutztem Frisch- und Feuchtgrünland dar.
- Die vielfältigen Gewässer (Bäche, Fließgewässer, Weiher, Teiche, Quellen und Quellmoore) und ihre Auen sind insbesondere im Wald, entsprechend der Struktur und dem Gewässerchemismus, naturnah bis natürlich ausgebildet, im angrenzenden Offenland soweit möglich naturnah ausgeprägt.

3.2 Erhaltungs- und Schutzziele für LRT und Arten

Es werden die Erhaltungsziele für Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet 5520-302 "Talauen von Nidder und Hillersbach bei Gedern und Burkhards" aus der Natura 2000 Verordnung des Regierungspräsidium Darmstadt vom 31. Oktober 2016 übernommen. Für nicht in der Natura 2000 Verordnung enthaltene Arten wird auf die Erhaltungsziele aus "Erhaltungsziele für Anhang II-Arten" des HMULV Abt. VI vom 2.12.2005 zurückgegriffen. Anhang IV-Arten sind in der Natura 2000 Verordnung generell nicht aufgeführt. Sie werden im Bewirtschaftungsplan aber nachrichtlich aufgeführt. Dazu werden die "Schutzziele für FFH-Anhang IV- und V-Arten" Stand 2013 verwendet. Sofern Sie sich hessenweit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, werden auch notwendige Maßnahmen Bewirtschaftungsplan aufgenommen.

3.2.1 Erhaltungsziele des LRT nach Anhang I der FFH-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EHZ) des LRT im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EHZ des LRT für das FFH-Gebiet "Talauen von Nidder und Hillersbach bei Gedern und Burkhards", die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

LRT 3130 Oligo- bis mesothrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Isoëto-Nanojuncetea

В

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen und natürlichen Lebensgemeinschaften
- Erhaltung einer an traditionellen Nutzungsformen orientierten, bestandserhaltenden Teich-Bewirtschaftung.
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

LRT *6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

В

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung eines typischen Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

В

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

0 LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

В

• Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

LRT *91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

C

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

Farben: rot = EHZ mittel-schlecht, gelb= EHZ gut, grün = EHZ hervorragend, Trend: + = sich bessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd

3.2.2 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EHZ) der Anhang II Arten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EHZ der Anhang II für das FFH-Gebiet, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Maculinea nausithous

В

- Erhaltung von n\u00e4hrstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Best\u00e4nden des Gro\u00dfen Wiesenknopfs (Sanguisorba officinalis) und Kolonien der Wirtsameise Myrmica rubra
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen.

-- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Maculinea teleius

В

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (Sanguisorba officinalis) und Kolonien der Wirtsameise Myrmica scabrinodis
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen.

Farben: rot = EHZ mittel-schlecht, gelb= EHZ gut, grün = EHZ hervorragend, Trend: + = sich bessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd,

In einer Nachuntersuchung durch einen Mitarbeiter des RP Darmstadt hat sich der Erhaltungszustand beider Arten 2011 wahrscheinlich auf C verschlechtert.

3.2.3 Schutzziele für Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Der **Laubfrosch** befindet sich in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand mit Trend zur Verschlechterung. Für den Laubfrosch werden folgende Schutzziele festgelegt:

- Schutz der besonnten, fischfreien und vegetationsreichen Laichgewässer (Weiher, Tümpel) mit Flachwasserbereichen und guter Wasserqualität
- Schutz der Landlebensräume mit Ufervegetation (Röhrichte, Gebüsche)
- Schutz der Hauptwanderkorridore durch bandförmige Strukturen wie Gräben, Hecken oder Raine als Verbindung zu anderen Gewässern
- Erhaltung einer amphibienverträglichen Landbewirtschaftung in Gewässernähe, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

3.2.4 Erhaltungsziele für Vogelarten nach Anhang I der VS-RL

Es werden die Erhaltungsziele für Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie für das Vogelschutz-Gebiet 5520-302 "Vogelsberg" aus der Natura 2000 Verordnung des Regierungspräsidium Gießen vom 7. November 2016 übernommen. Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EHZ) der Vogelarten im Lande Hessen wieder, die Spalte rechts den EHZ der Vogelarten für das gesamte Vogelschutzgebiet, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

	Rotmilan B/I	R	Milvus milvus	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	В
	ung von naturnahen strukturreichen Laub- z und Totholz,	und	d Laubmischwäldern mit	х			
	ung von Horstbäumen insbesondere an W nd der Fortpflanzungszeit störungsarmen			X			
Eleme	ungseiner weiträumig offenen Agrarlandsc enten wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobs en und Graswegen.				x		
	ung von Grünland durch Beibehaltung ode Itansprüchen der Art gerecht werdenden B			Х			
• Erhalt	ung des Grünlandes im Umfeld der Brutplå	ätze	•	X			
+	Schwarzmilan B/F	R	Milvus migrans				Α
und A	ung von naturnahen und strukturreicher uwäldern in ihren verschiedenen Entwic em zumindest störungsarmen Umfeld w	cklu	ngsphasen mit Horstbäumen	x			
 Erhalt 	ung von Rastgebieten in weiträumigen	Agr	arlandschaften	X			
0	Mittelspecht E	3	Dendrocopos medius	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	A
	ung von Laub- und Laubmischwäldern mit - und Totholz sowie Horst- und Höhlenbäu			X			
 Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen 				x			
• Erhalt	Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld					X	
	Schwarzspecht E	3	Dryocopus martius	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	В

Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedener Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, Totholz und Höhlenbäum				
Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen	х			
Grauspecht B Picus canus	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	В
 Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedener Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, stehendem und liegende Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik 				
 Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dyna 				
Neuntöter B Lanius collurio	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	В
Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen		x		
 Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenfläche einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung 	n mit			
Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alte Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen	n	х		
Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern	Х			

B/ (B) = Brutvogel/ gelegentlich Brutvogel, **R** = Rast- und Nahrungsgast, **Farben: rot** = EHZ ungünstig-schlecht, **gelb** = EHZ ungünstig-unzureichend, **grün** = EHZ günstig, **Trend:** + = sich bessernd, **0** = neutral, -- = sich verschlechternd, **k.A.** = keine Angaben

3.2.5 Erhaltungsziele für Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EHZ) der Vogelarten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EHZ der Vogelarten für das gesamte Vogelschutzgebiet, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

0	Hohltaube	R		Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	k.A.
	ung von großflächigen Laub- cklungsphasen mit Horst- und		väldern in ihren verschiedenen	X			
 Erhalt 	ung zumindest störungsarme	r Bruthabitate		X			
0	Zwergtaucher	B/R	Tachybaptus ruficollis	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	В
	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation			X			
	Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit						
	 Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität 						
Bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet					x		
Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen			X				
	ung zumindest störungsarme sondere in fischereilich, jagdli shen			x			

B/ (B) = Brutvogel/ gelegentlich Brutvogel, **R** = Rast- und Nahrungsgast, **Farben:** rot = EHZ ungünstig-schlecht, **gelb** = EHZ ungünstig-unzureichend, **grün** = EHZ günstig, **Trend:** + = sich bessernd, **0** = neutral, -- = sich verschlechternd, **k.A.** = keine Angaben

3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für LRT und Arten

Unter Beachtung der geplanten Maßnahmen und unter Berücksichtigung natürlicher Prozesse ist mit den folgenden Entwicklungen zu rechnen:

3.3.1 für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Der LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald liegt im Privatwald, von dem keine aktuellen Forsteinrichtungsdaten vorliegen. Die Angaben der GDE basieren auf Daten aus der Zeit, als der Privatwald noch Forsteinrichtungsdaten zur Verfügung stellte.

EU-Code	Name	Bedeutung Im Naturraum	EHZ/Größe Ist 2011/13	EHZ Soll 2017	EHZ Soll 2023	EHZ Soll 2030	EHZ Ziel langfristig
LRT 3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer	mittel	A = - = 3,6516 ha C = 0,0 ha	E	E	8	
E	rhaltungsziel für den l	LRT	3,65 ha				В
LRT 6510	Magere Flachland- Mähwiesen	gering	A = 0,7543 ha- = 4,8115 ha C = 5,4657 ha	8	<u>.</u>	8	
E	rhaltungsziel für den l	LRT	11,0 ha				В
LRT 91E0	Auenwald	mittel	Gesamt C A = 0,00 ha = 2,6949 ha C = 13,1106 ha	<u>:</u>		2	
Ei	rhaltungsziel für den l	LRT	176,05 ha		•		В
LRT 6230	Borstgrasrasen	gering	A = 0,00 ha = 0,1317 ha C = 0,00 ha	B			
Erha	Itungsziel für den LR1	Ī					
LRT 9130	Waldmeister- Buchenwald	gering	A = 0,00 ha = 19,5246 ha C= 0,001 ha	B		<u>.</u>	
E	Erhaltungsziel für den LRT 19,5 ha						В
Summe LRT						977,4 ha	

EHZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = hervorragender Zustand, B = guter Zustand, C = mittlerer bis schlechter Zustand

Die vier LRT haben mit 50,14 ha (Ergänzungs-GDE; Status 2013) einen Anteil von 19,7 % an der Fläche des FFH-Gebietes.

3.3.2 für die Arten nach Anhang I der FFH-RL

In der GDE werden keine Aussagen zur Entwicklung der Arten Heller bzw. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling getroffen. In einer Nachuntersuchung 2011 durch den RP Darmstadt wurde eine Verschlechterung des EHZ auf C festgestellt. Ein guter Erhaltungszustand kann wahrscheinlich nur durch entsprechend angepasste Wiesennutzung erreicht werden.

3.3.4. für die Vogelarten nach Anhang I der VS-RL

Die Spalte "landesweite Bedeutung des Gebietes" gibt die Eignung des VSG als Bruthabitat bezogen auf das Land Hessen für die jeweilige Vogelart an. Die Erhaltungszustände sind für das Gesamtgebiet des VSG angegeben. Die Priorität gibt die Dringlichkeit bei der Umsetzung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen an.

Art Priorit	landesweite Bedeutung des Gebietes	EHZ Ist 2011	EHZ Soll 2018	EHZ Soll 2024	EHZ Soll 2030	Bedeutung der Art für das VS- Gebiet
-------------	------------------------------------	--------------------	---------------------	---------------------	---------------------	--

Rotmilan	gering	gering	В	В	В	В	Hoch
Schwarzmilan	gering	gering	В	В	В	В	Mittel
Mittelspecht	gering	gering	Α	Α	Α	Α	Mittel
Grauspecht	gering	gering	В	В	В	В	Hoch
Schwarzspecht	gering	gering	В	В	В	В	Hoch
Neuntöter	gering	gering	В	В	В	В	Mittel
Zwergtaucher	mittel	gering	В	В	В	В	Gering
EHZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = Zustand hervorragend (grün), B = Zustand gut (gelb), C = Zustand mittel bis schlecht (rot)							

für das Vogelschutzgebiet:

Ökologische	Maßnahmen				
Gruppe/Lebensraum	umsetzen	teilweise umsetzen	nicht umsetzen		
Wald	+	-			
Offenland	+	-			
Gewässer	+	0	0/-		

Auswirkungen: + = positiv, - = negativ, --=stark negativ, o = keine

Die aufgezeigten und unter Punkt 5. geplanten Maßnahmen dienen der Sicherung des Erhaltungszustands der LRT, Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs.2 der Vogelschutz-Richtlinie. Die Forsteinrichtung hat diese zur Sicherung des Wertes und der Entwicklung des FFH- und Vogelschutzgebietes in ihren Planungen zu berücksichtigen und entsprechend zu konkretisieren. Bei zukünftigen Forsteinrichtungen sollen die Vorgaben des Bewirtschaftungsplans eingearbeitet werden, um die Erhaltungszustände der LRT und Arten zu gewährleisten bzw. zu verbessern.

Prognose zur Gebietsentwicklung (s. GDE Kapitel 9):

Bezüglich des Bachauenwaldes (LRT *91E0) innerhalb der geschlossenen Waldflächen ist ein weiterer günstiger Verlauf am Hillersbach zu erwarten. Die Maßnahmen zur Entnahme nicht standortheimischer Baumarten sind in einem längeren Abschnitt noch auszuführen; so dass der gute Erhaltungszustand noch optimiert werden kann.

In Bezug auf den Bachauenwald als Galeriewald an der Nidder sowie im Offenland des Hillersbaches wird ein guter Erhaltungszustand mittelfristig nicht erzielbar sein, da die angrenzenden Flächennutzungen zu intensiv sind und selbst bei Herausnahme einiger Teilbereiche, ein guter Zustand, sich sicherlich nur abschnittsweise einrichten lässt.

Hinsichtlich der Entwicklung des Grünlandes liegt seitens der Gutachter noch eine deutlich höhere Skepsis vor, da die im mittelfristigen Pflegeplan dargestellten Maßnahmen kaum oder nur punktuell in Bezug auf Einzelmaßmahmen (z.B. Steckmönch Spießweiher) umgestetzt wurden. Für das Erreichen des im Leitbild angestrebten Zustandes wird vieles davon abhängen, ob es kurzfristig gelingt, Grünlandextensivierungskonzepte zu verfolgen und **zeitnah** umzusetzen. Das Gebiet hat gerade im Hinblick auf seine naturnahen Talniederungen ein enormes naturschutzfachliches

Potential, das in der Vergangenheit nur unzureichend erkannt worden ist.

Hierauf hätte auch das Schutzziel der NSG-Verordnung viel stärker eingehen müssen. In dieser Verordnung fehlen Aussagen zur Einschränkung der Düngung und Beweidung der unterschiedlichen Grünlandflächen.

3.3.4 AlthoIzprognose

Für den Privatwald liegen keine aktuellen Forsteinrichtungsdaten vor. Eine Laubaltholzprognose ist daher nicht möglich. Da im FFH-gebiet kaum alte Laubwaldbestände vorkommen, wird sich in den nächsten 10 Jahren an der Fläche der Althölzer keine Verringerung ergeben. Die Fläche des LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald beträgt 19 ha.

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Aufgeführt werden alle bekannten Beeinträchtigungen und Störungen, die mit den Erhaltungs- und Schutzzielen des FFH-Gebiets nicht vereinbar sind sowie solchen, die sich aus benachbarten Flächen störend auf das Schutzgebiet auswirken können.

4.1 des LRT und der Arten nach Anhang I der FFH-RL

Gefährdungen laut GDE:

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen
LRT 9130	Waldmeister-Buchenwald	- keine
LRT 91E0	Auenwälder	162 – Gehölz- und Grasschnittlagerung 164 - Erdablagerung 181 - nicht einheimische Arten 251 – Tritt 420 – Beweidung 513 – Entnahme ökologisch wertvoller Bäume 531 – nichteinheimische Strauch – und Baumarten 532 – LRT-fremde Baum- und Straucharten: Fichten 730 – Wildschweinwühlen 871 – Viehtränke 900 – Eutrophierung
LRT 3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer	896- Verlandung / Sukzession 860 - Gewässerbelastung
LRT 6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen	420 – Beweidung: flächige Beeinträchtigung 251 – Tritt: flächige Beeinträchtigung
LRT 6510	Magere Flachlandmähwiesen	130 – Verfüllung, Auffüllung 182 – LRT-fremde Arten 201 – Nutzungsintensivierung 220 – Düngung 251 – Tritt 420 – Beweidung 730 – Wildschweinwühlen 431 – Mahd oder Beweidung der Vermehrungshabitate während der Reproduktionsphase vom Maculinea-Arten
	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	laut GDE keine Gefährdung
	Heller bzw. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	ungünstige Mahd- bzw. Beweidungstermine
	Laubfrosch	- laut GDE keine Gefährdung

4.2 der Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

Für die Vogelarten Rotmilan, Schwarzmilan und Zwergtaucher, die in diesem Teil des VSG Vogelsberg vorkommen, können bezüglich der Fläche des FFH-Gebiets keine Aussagen über Gefährdungen getroffen werden.

In der Grunddatenerhebung des Vogelschutzgebiets Vogelsberg (S. 76) werden folgende Beeinträchtigungen und Gefährdungen für das gesamte Vogelschutzgebiet angeführt. Für das hier

bearbeitete Teilgebiet sind insbesondere die Aussagen zu den an Wald gebundenen Vogelarten von Relevanz:

nach Abhängigkeit von Biotopkomplexen	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
Offenland gebundene Vogelarten	Intensive Bewirtschaftung von großen, zusammenhängenden Grünlandflächen: Mahd zur Reproduktionszeit relevanter Vogelarten Ausbringen von Gülle Verbrachung Beunruhigung/Störung:	Störungen
	Freizeit- und Erholungsnutzung Störungen durch Haustiere"	
Wald gebundene Vogelarten	Entnahme ökologisch wertvoller Bäume (potentiell) Nadelbaumaufforstung Holzernte zur Reproduktionszeit relevanter Vogelarten Beunruhigung/Störung (Freizeit- und Erholungsnutzung) Störungen durch Haustiere"	Störungen

Für die im Teilgebiet vorkommenden Arten werden folgende Beeinträchtigungen und Gefährdungen angeführt:

Arten	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb	
Grauspecht	Entnahme ökologisch wertvoller Bäume		
Mittelspecht	Entnahme ökologisch wertvoller Bäume		
Schwarzspecht	Entnahme ökologisch wertvoller Bäume		
Neuntöter	intensive landwirtschaftliche Nutzung (Grünland)		
Zwergtaucher	Störungen		
Schwarzmilan	Holzernte zur Reproduktionszeit relevanter Vogelarten"	Windenergieanlagen (Kollisionsrisiko)	
Rotmilan	Holzernte zur Reproduktionszeit relevanter Vogelarten"	Windenergieanlagen (Kollisionsrisiko	

5. Maßnahmenbeschreibung

Nutzungsvorgaben für den Wald:

Schutzzweck des Naturschutzgebietes nach § 2 der Verordnung ist u.a. der Erhalt artenreicher Wälder unterschiedlicher Altersklassen einschließlich ihrer Pflanzen und Tierwelt. Nach § 4 Nr. 2 der Verordnung über das o.g. Naturschutzgebiet ist die Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Waldrodung oder Waldneuanlage mit dem Ziel einer langfristigen Überführung in Laubholzbestände gestattet

Die <u>Bewirtschaftung der Staatswaldflächen</u> im FFH-Gebiet hat unter Einhaltung der Vorgaben der Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald (NLL), der Richtlinie für die Bewirtschaftung des Hessischen Staatswaldes (RiBeS), der Vorgaben der FSC-Zertifizierung sowie der Hessischen Waldbaufibel zu erfolgen.

Besonders zu nennen sind hier:

- Identifizierung, dauerhafte Markierung und Schutz aller obligatorischen Horst- und Höhlenbäume gem. der Definition der GA Artenschutz (11) und von Bäumen mit Vorkommen von Waldarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie (1)
- Grundsätzliche Erhaltung aller Totholzstämme ab mittlerem Baumholz (>36 cm Brusthöhendurchmesser)
- Grundsätzliches Unterlassen von Holzeinschlag und Holzaufarbeitung in Laubholzbeständen der Hauptnutzungsphase von Mitte April bis Ende August
- Möglichst Vermeidung von Bestandespflege in Laubholzbeständen mittleren Alters von Mitte April bis Ende August, Rücksichtnahme auf bekannte Vorkommen seltener und gefährdeter Arten

- Berücksichtigung von Horstschutzzonen um bekannte Horste. Forstbetriebsarbeiten sind hier nur außerhalb von artspezifischen Schonfristen durchzuführen.
- Schonende Behandlung und damit Sicherung der Bestandesstruktur im unmittelbaren Umfeld (ca. 50 m Radius) der Horstbäume von Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke
- bei Schwarzstorchhorsten dauerhafte Stilllegung (kein Holzeinschlag) im Radius von 50 m
- Einhaltung von Horst-Schutzbereichen in jeweils artspezifisch definierten Radien und Zeiträumen
- FSC: Künstliche Einbringung nicht standortheimischer Baumarten im Staatswald: Gemäß Erlass "Schrittweise Zertifizierung des Staatswaldes nach FSC-Kriterien" des HMUKLV vom 23.10.2015 zur "Einbringung nicht standortgerechter Baumarten in Natura 2000-Gebiete und NSG" ist in Naturschutzgebieten im Staatswald grundsätzlich auf ein Anbau nicht standortsheimischer Baumarten zu verzichten.

Die anderen Waldbesitzer sollten sich diesen Vorgaben anschließen. Sofern unzumutbare Härten auf diese zukommen, ist der Ausgleich im Staatswald zu suchen oder mittels des Vertragsnaturschutzes zu regeln. Im Staatswald ist die FSC-Zertifizierung zu beachten.

Hinweise:

- Nach Artikel 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist die Störung, Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie von Eiern, Nestern oder Lebensräumen der geschützten Arten verboten.
- Nach § 30 Abs.2 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können:
 - 1. natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich der Ufer, ihrer Vegetation, Verlandungsbereiche, Altarme und überschwemmten Bereichen,
 - 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Seggenrieder, Nasswiesen, Quellbereiche und Salzstellen,
 - 3. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder.

Von den Verboten nach § 30 Abs. 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie ausgeglichen werden können.

- Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542 ist es verboten:
 - 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
 - 2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
 - 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören
- Nach § 39 Abs. 2 BNatSchG ist es vorbehaltlich jagd- und fischereirechtlicher Bestimmungen verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen.
- Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:
 - 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
 - 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - 4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

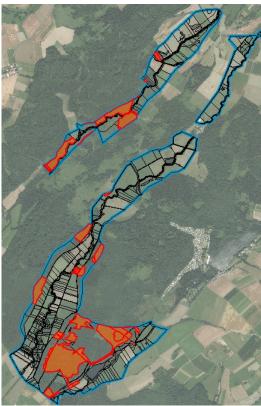
Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura-2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Die Gefahr der Abweichung von der Maßnahmenplanung ist mit der Realisierung der Forsteinrichtungsplanung i. d. R. nicht gegeben. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit dem örtlich zuständigen Funktionsbeamten Naturschutz von Hessen-Forst Forstamt Nidda, Auf der Platte 34, 63667 Nidda, Tel. 06043/9657-0 erfolgen.

5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forstund Fischereiwirtschaft <u>außerhalb</u> der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG Maßnahmentyp1)

5.1.1 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft (NATUREG Maßnahmencode 16.02.)

Die Bewirtschaftung der Bestände hat nach den Regeln ordnungsgemäßer Waldbewirtschaftung zu erfolgen:

- Umsetzen der Nutzungsvorgaben (Forsteinrichtung) im Rahmen forstwirtschaftlicher Tätigkeit
- Auswahl und Kennzeichnen von mind. 3 Habitatbäumen/ha in über 100-jährigen Laubholzbeständen des Staatswaldes. Dies gilt auch für den nichtstaatlichen Waldbesitz im FFH-Gebiet.
- wenn Einzelverträge zwischen Waldbesitzer und dem Land Hessen zum Naturschutz im Wald (Vertragsnaturschutz) abgeschlossen werden sollen, sind die Flächen dauerwaldartig zu bewirtschaften und ein standortgerechter Laubholzanteil von ≥ 70 % zu halten
- Zur Förderung von totholzbewohnenden Käfern und Pilzen sollen Totholzanteile im Wald belassen werden. Belassen stehenden und liegenden Totholzes in den Beständen mit zu geringen Anteilen durch Verzicht auf die Abgabe an Brennholzwerber, dadurch Schaffung geeigneter Habitate für Fledermäuse, Insekten und Spechtarten, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug.
- Zur Förderung von Horstnutzern, Fledermäusen und Höhlenbrütern sollen Horst- und Höhlenbäume im Wald belassen werden. Schutz von Horst- und Höhlenbäumen gemäß der Naturschutzleitlinie zugunsten von Vögeln, Insekten und Fledermäusen, Freistellen nach Bedarf, Berücksichtigung des engeren Horstbereiches der Großvogelarten bei forstbetrieblichen Maßnahmen, Brennholzabgabe an Selbstwerber möglichst nur an befestigten Waldwegen, Einzelbäume stehen lassen bis zur Zerfallsphase, Kennzeichnung der Habitatbäume (3 Stück/ ha in über 100-jährigen Laubholzbeständen).
- Entnahme von beschattenden Nadelhölzern im Bereich der kleinen Fließgewässer und der Quellfluren, um die Biotopstruktur zu verbessern.
- Die o.g. Maßnahmen dienen auch dem Erhalt der Vogelarten innerhalb des VSG Vogelsberg wie Rotmilan, Wespenbussard, Hohltaube, Mittel-, Grau- und Schwarzspecht.



Karte: Links- Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

5.1.2 Ordnungsgemäße Landwirtschaft (NATUREG Maßnahmencode 16.01.)

Nach § 4 Nr. 1 der Verordnung über das o.g. Naturschutzgebiet ist die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beibehaltung des bisherigen Umfangs und der bisherigen Nutzung mit den folgenden Einschränkungen gestattet:

- Die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern
- Auf Grünland Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden

Im Naturschutzgebiet beschränkt sich die landwirtschaftliche Nutzung auf Grünlandflächen. Für einen naturschutzfachlich sinnvollen Umgang mit Grünlandflächen werden folgende allgemeine Nutzungshinweise empfohlen, deren Umsetzung im Rahmen der Agrarförderung geprüft werden kann:

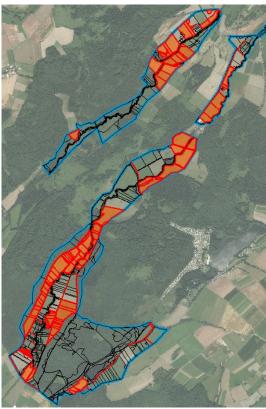
1. Weideflächen

- Mindestens zweimalige Nutzung pro Jahr durch Beweidung,
- die Besatzdichte an Großvieheinheiten ist so zu wählen, dass die Weideflächen vor dem 15.6. kurzrasig abgeweidet werden,
- der Weidebeginn soll spätestens Ende April liegen,
- großräumige Beweidung in der Brutzeit, keine Portionierung vor Anfang Juli,
- möglichst Kombination von verschiedenen Weidetieren,
- die Flächen müssen sich am Ausgang des Winters in einem überwiegend kurzrasigen Zustand befinden,
- die Weidepflege durch Mähen/ Mulchen erfolgt erst nach der Brutzeit (ab Mitte Juli) und nur unmittelbar nach einem Weidegang, um Verluste bei Vögeln, Amphibien und Insekten zu vermeiden,
- eine Weidepflege durch Mahd/ Mulchen soll möglichst jährlich, jedoch mindestens alle 2 Jahre durchgeführt werden, um einer Dominanz von Seggen, Binsen etc. vorzubeugen,
- sofern Jakobskreuzkraut oder Neophyten auftreten, muss eine selektive Weidepflege vor deren Blüte abgeschlossen sein.

2. Mahdflächen

- Erste Mahd vom 1.6 bis 15.6., zweite Mahd/ Beweidung ab dem 15.9.,
- bei Bedarf Altgrasstreifen von 10 bis 15 m Breite als Fluchtmöglichkeit stehenlassen (siehe Agrarförderprogramm derzeit HALM, Maßnahme H1),
- zwei bis drei Nutzungen pro Jahr vorsehen, die zweite Nutzung kann als Mahd oder auch als Beweidung erfolgen,
- wenn möglich Nachbeweidung als 3. Nutzung ab September bis Dezember insbesondere dann, wenn der 2. Schnitt vor September liegt,
- Mahd immer von innen nach außen, um Tiere nicht einzukesseln,

- Stehenlassen von 5 % der Mahdflächen mit mindestens 10 m Breite, (siehe Agrarförderprogramm derzeit HALM, Maßnahme H1),
- keine Mahd bei Dunkelheit, da viele Tiere nachts nicht flüchten, sondern sich drücken,
- ab Ende März kein Eggen, Walzen oder Schleifen des Grünlands mehr, da sonst alle Bodengelege zerstört werden.
- Heuballen umgehend von der Fläche abfahren, da diese von Greifvögel und Krähen gerne als Ansitzwarte genutzt werden,
- keine Ablagerungen auf der Fläche, Bindegarnreste, Folien, Netze etc. umgehend entfernen.



Karte: Ordnungsgemäße Landwirtschaft

5.1.3 Ordnungsgemäße Fischerei.

(NATUREG Maßnahmencode 16.03. Sonstige Maßnahmen)

Im Naturschutzgebiet befindet sich ein Fischteich, welcher gemäß § 4 Nr. 4 der NSG-VO weiterhin zur Ausübung der Sportfischerei genutzt werden darf. Bei Aufgabe der fischereilichen Nutzung kann der Teich amphibienfreundlich umgestaltet werden. Ohne Darstellung: Nutzung der Fließgewässer mit dem in § 3 Nr. 18 genannten Einschränkungen. Pächter/Eigentümer

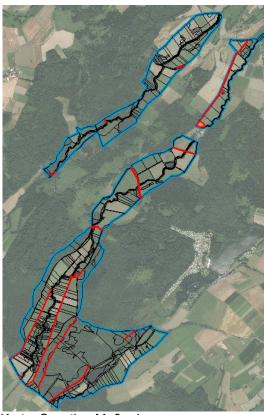


Karte: Ordnungsgemäße Fischerei

5.1.4 Sonstige Maßnahmen: Wirtschaftswege & Nachrichtliche Übernahme von Gebäuden

(NATUREG Maßnahmencode 16.04. Sonstige Maßnahmen)

Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege zur Erhaltung einer geordneten Nutzung, keine Versiegelung weiterer Wege, Erhaltung vorhandener unversiegelter Wegeabschnitte, keine Beseitigung von Wegen durch Umbruch, Verhinderung weiterer Verinselungseffekte, wo möglich Rückbau betonierter oder geteerter Wirtschaftswege, Nachrichtliche Übernahme von baulichen Anlagen, Straßen und Bahnanlagen ohne Planung von Maßnahmen, Eigentümer



Karte: Sonstige Maßnahmen

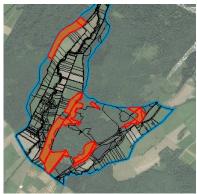
5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands innerhalb der LRT bzw. der Leitart erforderlich sind (NATUREG Maßnahmentyp 2)

5.2.1 Naturnahe Waldnutzung (NATUREG Maßnahmencode 02.02.)

Zur Sicherung des guten Erhaltungszustands <u>innerhalb des Buchen-Lebensraumtyps 9130</u> sowie der an naturnah ausgeprägte Waldstrukturen gebundene Vogelarten ist die Beachtung folgender Nutzungsvorgaben erforderlich, die in die zukünftigen Planungen der Forsteinrichtung einfließen sollen:

- Pflege der Buchenwaldbestände des LRT 9130 im EHZ B nach den Regeln ordnungsgemäßer Waldbewirtschaftung zur Erhaltung des günstigen Zustandes
- Berücksichtigung der Vorgaben von NLL (Naturschutzleitlinie), RiBeS (Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes) und Waldbaufibel im Staatswald und in den Waldflächen der Waldbesitzer, die sich diesen Regeln angeschlossen haben.
- Erhaltung von Höhlenbäumen und Spaltenverstecken in Alt- und Totholz für die Fledermausarten und höhlenbewohnenden Vogelarten wie Hohltaube und Spechte.

 in den Buchenwald-LRT-Flächen ist innerhalb der Buchungseinheit ein flächiger Anteil von LRTfremden Baumarten von maximal 20 % zu erreichen, um den günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten.



Karte: naturnahe Waldnutzung

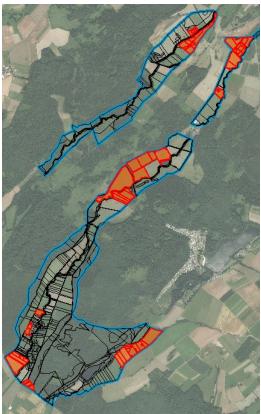
5.2.2 Mahd mit bestimmten Vorgaben (NATUREG Maßnahmencode 01.02.01.06.)

Erhalt der Borstgrasrasen (LRT *6230) im Erhaltungszustand B durch zweischürige Mahd ab Mitte Juni. Der zweite Schnitt sollte frühestens 6 Wochen später erfolgen. Keine Beweidung, keine Düngung. Das Düngeverbot soll über HALM vertraglich umgesetzt werden. Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung.



5.2.3 Artenschutzmaßnahme "Insekten" (NATUREG-Maßnahmencode 11.06.)

Zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände der Ameisenbläulinge im Gebiet sollte der Termin der 1. Mahd auf allen Mähwiesen möglichst vor dem 15.06. des Jahres liegen, aber nicht vor dem 1.06. Falls eine Mahd vor dem 15.06. nicht möglich sein sollte, sollten bei einer späteren Mahd Streifen oder Inseln der Mähwiesen nicht mit gemäht werden. Dabei sollten die von der Mahd verschonten Flächen in Bereichen mit starken Beständen des Großen Wiesenknopfes stehen, und mindestens 15-20 % der Gesamtfläche umfassen. Bei einer - möglichst zu vermeidenden - späteren Mahd in 2 aufeinander folgenden Jahren, sollten diese Vegetationsinseln nicht an denselben Stellen stehen gelassen werden, um die Bestände der Wirtsameisen der Bläulinge in diesen Flächen nicht zu stark zu beeinträchtigen. Eine 2. Mahd der Flächen sollte auf keinen Fall vor Anfang bis Mitte September erfolgen. Eine Nachbeweidung mit Rindern kann als nachrangige Alternative ab Mitte August erfolgen. Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung. HALM



Karte: Artenschutzmaßnahme Wiesenknopf-Ameisenbläulinge

5.2.4 Wasserstandsregulierung (NATUREG Maßnahmencode 04.03.02.)

Die Wasserstandsregulierung des Spießweihers soll so erfolgen, dass optimale Bedingungen für den Erhalt des LRT 3130 und die vorkommenden Brutvögel, Amphibien und Wasserpflanzen gewährleistet werden. Hierzu soll ab etwa August bis Ende Oktober mittels des Mönchs der Wasserspiegel kontinuierlich bis auf einen Stand von etwa einem halben bis dreiviertel Meter unter der sommerlichen Wasserhöhe abgesenkt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass für die charakteristischen Schlamm- und Teichbodenbesiedler im Sommer ausreichend große, zunächst vegetationsfreie Schlammflächen zur Besiedlung zur Verfügung stehen.



Karte: Steuerung des Wasserstands/Traidtionelle Nutzung von Fischteichanlagen: Spießweiher

5.2.5 Traditionelle Nutzung von Fischteichanlagen (z.B. Teichbrache, Winterung, Sömmerung) (NATUREG Maßnahmencode 05.06.)

Zum Erhalt des LRT 3130 und der Lebensräume von Amphibien sollte der Spießweiher bei Bedarf durch Winterung oder Sömmerung mit Mahd und Abtransport des Mahdgutes entschlammt werden.

Zur Kontrolle des Fischartenbestandes ist der Teich im Abstand von 5 Jahren im Oktober abzufischen. Der Fischbestand ist durch Fachgutachter zu dokumentieren. Zum Schutz der Amphibien- und Libellenlarven sind sämtliche größere Fische und alle Individuen standortfremder Arten wie Karpfen, Wels und Zander vollständig zu entnehmen. Unternehmer

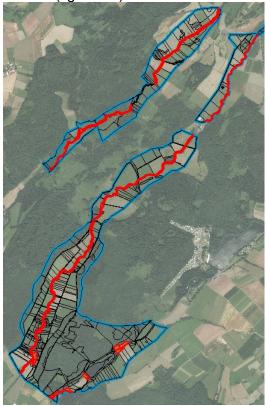
5.3 ENTWICKLUNGS- Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B) (NATUREG Maßnahmentyp 3)

5.3.1. Rücknahme der Nutzung des Waldes (NATUREG Maßnahmencode 02.01.)

Die Flächen des LRT *91E0 (Auenwald) umfassen die Galeriewaldstreifen mit hohem Erlenanteil entlang der Fließgewässer Hillersbach und Nidder. Holznutzungen sollen hier grundsätzlich unterbleiben, abgestorbene Bäume sollen möglichst auf der Fläche belassen werden. Zur Extensivierung der Uferrandstreifen sollte auf einer Breite von 10m die land- und forstwirtschaftliche Nutzung zurückgenommen werden. Ein Großteil der Flächen befindet sich bereits im Erhaltungszustand B.

Eine Erhöhung des Totholzanteils und der Strukturvielfalt soll stattfinden, um langfristig eine Wertstufe B zu erreichen. Teilbestände des LRT *91E0 entlang des Hillersbachs befinden sich bereits in einem guten Erhaltungszustand B und sind zu erhalten und durch Entnahme nicht standortsheimischer Baumarten weiter zu optimieren.

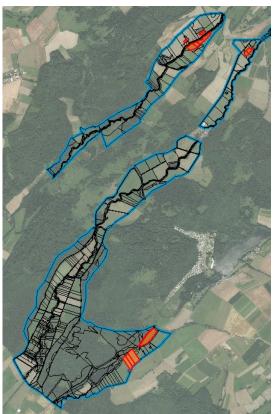
Zum Erhalt der Galeriewälder ist eine Weidenutzung bis an den Uferrand des Gewässers nicht statthaft. Ein Abrücken der Nutzung soll zur Stabilisierung der Galeriewälder um 3 m vom Gehölzrand erfolgen. Eine Weidenutzung, auch eine Nachbeweidung, hat nicht in den quelligen und sehr nassen Bereich in der Niddertalniederung zu erfolgen, hier ist eine Auszäunung zwingend erforderlich (vgl. GDE).



Karte: Rücknahme der Nutzung des Waldes

5.3.2. Zweischürige Mahd (NATUREG Maßnahmencode 01.02.01.02.)

Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes B der Mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510) im Erhaltungszustand C durch Extensivierung der Nutzung. Pflege durch zweischürige Mahd ab Juni. 1. Schnitt bis möglichst 20. Juni; Mindestens 6 Wochen Abstand zwischen den Mahdterminen. Tolerierbar ist eine Nachbeweidung mit Rindern oder Schafen anstelle des 2. Schnitts. Jedoch nur so lange bis der Aufwuchs abgefressen wurde. Unzulässig sind die Beweidung mit Pferden und die Zufütterung der Weidetiere. Keine Düngung. Das Düngeverbot soll über HALM vertraglich umgesetzt werden. Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung.



Karte: Zweischürige Mahd des LRT 6510 im EHZ C

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A) (NATUREG Maßnahmentyp 4)

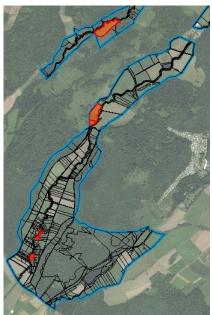
Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.

- 5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (NATUREG Maßnahmentyp 5)
- **5.5.1 Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften (**NATUREG Maßnahmencode 02.02.01)

Ein kleiner Pappelbestand an der Nidder (Flur 59) soll entfernt werden und zum LRT *91E0 entwickelt werden. In der nahen Umgebung stocken kleinere Fichtenbestände an der Nidder. Diese Fichten sollten ebenfalls entnommen werden.

In den Staatswaldflächen am Hillersbach kommen Nasstandorte mit Quellhorizonten vor, die mit jungen Fichtenbeständen mit hohem Erlenanteil bestockt sind. Die Fichten sind auf diesem Standort

fehlbestockt und labil. Sie sind zu entfernen und in Erlenwald umzuwandeln (Flächen teils unter Maßnahmen 5.6.5. geführt). Prüfung auf Anerkennung als Kompensationsmaßnahme. Eigentümer/Hessen-Forst Regie

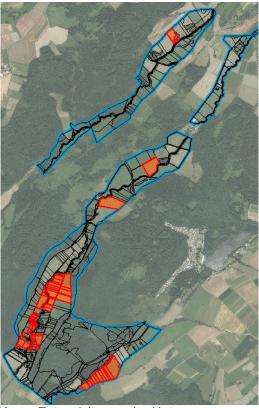


Karte: Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften

5.5.2 Extensivierung der Nutzung (NATUREG Maßnahmencode 12.02)

In der Grunddatenerhebung wurden solche Flächen hervorgehoben, welche noch mittelfristig ein Entwicklungspotential zum LRT 6510 bzw. zu Habitatflächen der Ameisenbläulinge aufweisen. Laut GDE handelt es sich hierbei um Flächen, welche früher vermutlich die besten Habitatstrukturen für die Ameisenbläulinge aufwiesen und noch das nötige Artenpotential zur Entwicklung des LRT 6510 vorhanden ist.

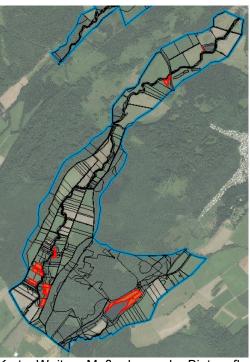
Die Nutzung sollte zu einer zweischürigen Mahd bzw. Mahd mit einmaliger Nachbeweidung umgewandelt werden. Keine Düngung, keine Zufütterung auf der Fläche. In den quelligen und sehr nassen Bereichen in der Niddertalniederung sollte keine Beweidung stattfinden (siehe GDE). Umsetzung über HALM-Verträge/Prüfung auf Eignung als Kompensationsmaßnahme. Pächter/Eigentümer mit Agrarförderung



Karte: Extensivierung der Nutzung

5.6 Maßnahmen nach sonstigen Vorschriften und NSG-Verordnung (NATUREG Maßnahmentyp 6)

5.6.1 Weitere Maßnahmen der Biotoppflege (NATUREG Maßnahmencode 12.01) Erhalt von Feuchtbrachen, Großseggenriedern und Hochstaudenfluren an den Fließ- und Stillgewässern durch Offenhaltung (Mahd) in regelmäßigen Abständen nach Bedarf. Unternehmer



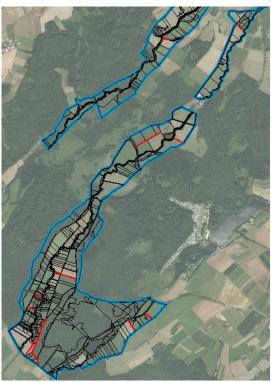
Karte: Weitere Maßnahmen der Biotoppflege hier: Hochstaudenfluren und Feuchtbrachen

5.6.2 Extensivierung von Gewässerrandstreifen (NATUREG Maßnahmencode 04.08.) Herausnahme eines 10 m breiten Streifens aus der Beweidung zum Erhalt und Entwicklung des LRT *91E0 und zur Gewässerentwicklung nach Vorgaben der Grunddatenerhebung und WRRL (Wasserrahmenrichtlinie). Eigentümer/Pächter mit Agrarförderung



Karte: Extensivierung von Gewässerrandstreifen

5.6.3 Grabenunterhaltung abschnittsweise (NATUREG Maßnahmencode 04.06.05.) Gräben werden abschnittsweise entschlammt, so dass die Wiesen weiterhin bewirtschaftet werden können. Wenn jeweils nur Abschnitte bearbeitet werden ist gewährleistet, dass die Tier- und Pflanzenwelt der Gräben die frisch bearbeiteten Bereiche rasch wiederbesiedeln kann. Keine Grabenvertiefung und -neuanlage. Unterhaltungspflichtiger



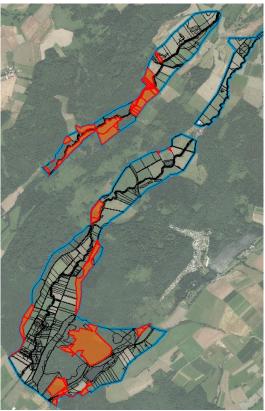
Karte: Grabenunterhaltung abschnittsweise

5.6.4 Bekämpfung von Neophyten (NATUREG Maßnahmencode 11.09.03.)

Durch Mahd sollen Neophyten (Riesenbärenklau, japanischer Staudenknöterich) langfristig eingedämmt werden. Ganzes Schutzgebiet. Unternehmer

5.6.5 Entnahme nicht standortgerechter Gehölze (NATUREG Maßnahmencode 02.02.01.03.)

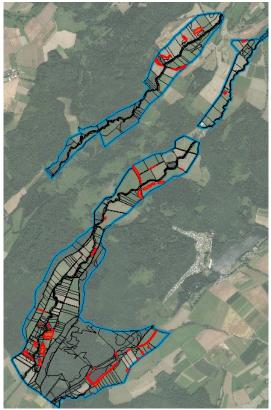
Langfristiger Umbau von Nadelholzreinbeständen in naturnahe Laubholzbestände gemäß NSG-VO. Vorrangig im Bereich der Fließgewässer. Prüfung auf Umsetzung als Kompensationsmaßnahme.



Karte: Entnahme nicht standortgerechter Gehölze

5.6.6 Erhalt von Hecken (NATUREG Maßnahmencode 01.10.04.)

Erhalt von landschaftsprägenden Gebüschen, Beibehaltung des Offenlandcharakters. Wenn sich die Gehölze ins Grünland ausbreiten, sind sie zurückzuschneiden. Unternehmer



Karte: Erhalt von Hecken

5.6.7 Einsatz mobiler Schutzanlagen an Verkehrswegen (NATUREG Maßnahmencode 11.04.02.)

Unterhaltung des stationären Amphibienschutzzauns und der Stopprinnen entlang der B276 zugunsten der dort überwechselnden Amphibien. Unternehmer

5.6.8 Öffentlichkeitsarbeit (NATUREG Maßnahmencode 14.)

Erhalt und Kontrolle von NSG-Schildern zur Sicherstellung einer amtlichen Beschilderung.

Aufstellen und Unterhalten von Informationstafeln zur Unterrichtung von Waldbesuchern über den Schutzzweck des FFH-Gebietes, Standortauswahl nach Schwerpunkten für die Erholungsnutzung, ganzes Gebiet ohne Flächenbezug, RP Darmstadt.

6. Report aus dem Planungsjournal

Nr.		Maßnahme	Ziel der	Typ der	Grundmaß	Nächste Durchführung
	Maßnahme	Code	Maßnahme	Maßnahme	nahme	Jahr
16256	ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Erhaltung der Offenlandflächen, möglichst Abschluss von HALM-Verträgen (keine Düngung)	1	nein	2017
10200	ordnungsgemäße	10.01.	ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit Berücksichtigung der naturschutzfachlich en Vorgaben (NSG-		Tient	2017
16254	Forstwirtschaft	16.02.	VO)	1	Nein	2017
16587	ordnungsgemäße Fischerei	16.03.	Beibehaltung der ordnungsgemäßen Fischerei	1	nein	2017
	Sonstige	16.04.	Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege, Nachrichtliche Übernahme von Gebäuden, baulichen Anlagen	1		2017
16258		01.02.01.02.	Erhalt des LRT 6510 im Erhaltungszustand B durch zweischürige Mahd		ja	2017
16094	Wasserstandsregulier ung/Wasserstandsanh ebung	04.03.02.	Erhaltung der charakteristischen Gewässervegetatio n, der Vegetationszonen und natürlichen Lebensgemeinschaften	2	ja	2017
16565	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Erhalt von Habitaten des Hellen und Dunklen Wiesenknopf- Ameisenbläulings	2	nein	2017
16580	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Erhalt und Entwicklung des LRT *6230		ja	2016
16257	- U	02.02.	Erhalt des LRT 9130 im günstigen Erhaltungszustand B. Erhalt der Habitate für waldgebundene Vogelarten des VSG Vogelsberg.		ja	2017
16092	Traditionelle Nutzung von Fischteichanlagen (z.B. Teichbrache, Winterung, Sommerung)	05.06.	Erhalt der Amphibienlebensrä ume und des LRT 3130	2	ja	2020
,			Entwicklung der mageren Flachland- Mähweisen (LRT		,-	

			nach B			
16259	Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	Erhöhung des Totholzanteils, Verbesserung des Erhaltungszustands	3	ja	2017
16588	Baumartenzusammen setzung/Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Entwicklung des LRT *91E0.	5	nein	2016
16770		12.02.	Entwicklung von (teils ehemaligen) Weiden zum LRT 6510 bzw. Habitatflächen der Ameisenbläulige.	5	ja	2017
16262	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Information der Besucher über das FFH-Gebiet	6	nein	2020
16780	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Sicherstellung der amtlichen Beschilderung	6	nein	2017
16578	Einsatz mobiler Schutzanlagen an Verkehrswegen	11.04.02.	Amphibienschutz	6	ja	2017
16582	Entnahme/Beseitigun g nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Entwicklung von naturnahen Laubmischwäldern. Entwicklung von LRT *91E0 an Bachläufen.	6	ja	2017
16579	Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	nährstoffreiche, feuchte Laubwälder		ja	2017
16583	Erhalt von Knicks/Hecken	01.10.04.	Erhaltung ein strukturreichen Halboffenlandschaft	6	ja	2017
.3091	Unterhaltung abschnittsweise (Entkrautung/Entschla mmung)	04.06.05.	Gräben	6	ja	2017
16585	Pflegemaßnahmen	12.01.	Erhalt von Hochstaudenfluren	6	ja	2017
16584	Extensivierung von Gewässerrandstreifen	04.08.	Erhalt und Entwicklung naturnaher Gewässer (Nidder und Hillersbach mit Seitengräben)	6	nein	2017

7. Literaturverzeichnis

BERNERTH, H. (1987): Die Eignung aquatischer Naturschutzgebiete in Hessen zum Schutz von einheimischen Fischarten. Frankfurt.

BOHN, U. (1981): Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland 1: 200000 - Potentielle natürliche Vegetations- Blatt CC 5518 Fulda.-Schriftenreihe für Vegetationskunde 15; Bonn-Bad Godesberg. Büro für ökologische Fachplanungen (2007): Grunddatenerhabung zu Monitoring und Management für das FFH-Gebiet 5520-302 "Talauen von Nidder und Hillersbach bei Gedern und Burkhards"

CEZANNE, R. & HODVINA (1989): Botanisches und Zoologisches Gutachten für das Naturschutzgebiet "Talauen von Nidder und Hillersbach bei Gedern und Burkhards". Darmstadt.

INGA (Institut für Gewässer- und Auenökologie) und Planwerk Nidda (2015): Sömmerung des Spießweihers im Jahr 2015

KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume von Hessen und Karte 1 : 200.000. Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Heft Nr. 67; Wiesbaden.

LANGE, A. C. & WENZEL, A. (2003a): Artgutachten für Schmetterlingsarten der Anhänge II und IV für Glaucopsyche (Maculinea) nausithous, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling – Stand 19.11.2003. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Hessischen Dienstleistungszentrums

für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Gießen: 32 S.

LANGE, A. C. & WENZEL, A. (2003b): Artgutachten für Schmetterlingsarten der Anhänge II und IV für Glaucopsyche (Maculinea) teleius, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling – Stand 19.11.2003. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Gießen: 29 S.

LANGE, A. C. & WENZEL, A. (2004a): Vorläufiger Bewertungsrahmen für die FFH-Anhang II-Art Glaucopsyche (Maculinea) nausithous – Stand 09.02.2004. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Gießen: 5 S. LANGE, A. C. & WENZEL, A. (2004b): Vorläufiger Bewertungsrahmen für die FFH-Anhang II-Art Glaucopsyche (Maculinea) teleius – Stand 09.02.2004. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Gießen: 5 S. LANGE, A. C. (1998): Projektbericht "Hessische Schmetterlinge der FFH-Richtlinie". Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhanges II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union in Hessen, "Arten von gemeinschaftlichem Interesse". Unveröffentlichte Untersuchung im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Hessischer Lepidopterologen und der Stiftung Hessischer Naturschutz: 88 S.

NOWAK (1990): Beiträge zur Kenntnis hessischer Pflanzengesellschaften. Ergebnisse der pflanzensoziologischen Sonntagexkursion der Hessischen Botanischen Arbeitsgemeinschaft. NOWAK (2000): Grünlandbiotope in der Region Mittelhessen. Naturschutzfachliche Grundlagen, Bewertungskonzepte und Planungsempfehlungen. Bearbeitet: Dr. Bernd Nowak, Gesellschaft für ökologische Landschaftsplanung und Forschung GbR (GÖLF).

SCHANZ, G. (1998): Rahmenpflegeplan für das Naturschutzgebiet "Talauen von Nidder und Hillersbach bei Gedern und Burkhards"

SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (1999): Die Tagfalter Deutschlands - ein Handbuch für Freilandökologen, Umweltplaner und Naturschützer. Ulmer, Stuttgart. 452 S.

SSYMANNK et al. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zu Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.

8. Bewirtschaftungsplan

Farbe	Maßnahmencode	Beschreibung
26	01.02.01.02.	zweischürige Mahd
48	01.02.01.06.	Mahd mit besonderen Vorgaben, Borstgrasrasen
14	01.10.04.	Erhalt von Knicks/Hecken
91	02.01., 02.02.01.	Rücknahme der Nutzung des Waldes/ Entwicklung zu Standorttypischen Waldgesellschaften
16	02.02.	Naturnahe Waldnutzung
19	02.02.01.,02.02.01.03.	Entwicklung zu Standorttypischen Waldgesellschaften
33	04.03.02.,04.08.,05.06.,12.01	Maßnahmen Spießweiher
44	04.06.05.	Unterhaltung abschnittsweise (Entkrautung/Entschlammung)
34	04.08.	Extensivierung von Gewässerrandstreifen
94	11.06.	Ameisen-Bläulingsflächen. Zweisch. Mahd mit Terminvorgabe
96	12.01.	Erhalt und Pflege von Hochstaudenfluren
28	12.02.	Extensivierung der Nutzung, Entwicklung 6510
49	16.01.	Ordnungsgemäße Landwirtschaft
3	16.02.	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft
31	16.03.	Ordnungsgemäße Fischerei
1	16.04.	Wege, Gebäude

